

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori commercialisti/Revisori contabili

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner

Dr. Matthias Karl, Partner

Dr. Silvan Bernardi, Partner

Dr. Harald Munter, Partner

Dr. Armin Kofler

Dr. Gerhard Gasser, St.b.

Dr. Raphaela Rossmann, St.b.

Dr. Martina Bacher, Ass.

Dr. Alex Gruber, Ass.

Elvaser Straße 8 Via Elvas
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999

Fax +39 0472 069 988

info@tkbbz.it

www.tkbbz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA
02614190219

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 8. Mai 2020 / at

In Kooperation mit / in cooperazione con :

GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano

Dr. Walter Großmann

Dr. Andreas Bastianutto

Dr. Stephan Großmann

Rundschreiben

MwSt – Absichtserklärung für Erwerbe unter Aussetzung der MwSt (Vorstufenbefreiung) – Änderungen und praktische Hinweise

Nachhaltige Exportkaufleute bzw. gewohnheitsmäßige Exporteure („esportatori abituali“) können bekanntlich unter bestimmten Voraussetzungen Lieferungen und Leistungen ohne MwSt erwerben (sogenannte Vorstufenbefreiung). Sie haben dazu für den jeweiligen Lieferanten eine Absichtserklärung („dichiarazione d'intento“) auszustellen.

Das Verfahren für die Verwendung der Absichtserklärungen wurde kürzlich abgeändert. Falls die neuen Formvorschriften nicht beachtet werden, fallen hohe Verwaltungsstrafen an.

Das Verfahren mit den Absichtserklärungen hätte vereinfacht werden sollen. Vereinfacht hat sich aber nur die Kontrollmöglichkeit durch die Einnahmenagentur. Bevor der Lieferant den steuerfreien Umsatz durchführt, hat er auf jeden Fall die Absichtserklärung des Kunden zu prüfen, die von der Einnahmenagentur in seinem Steuerpostfach abgelegt wurde. Für die Prüfung gültig ist nur diese hinterlegte Erklärung.

Neuer Vordruck für Absichtserklärung

Die nachhaltigen Exportkaufleute müssen zur Inanspruchnahme der Vorstufenbefreiung den jeweiligen Lieferanten eine Absichtserklärung ausstellen, die vor Durchführung des entsprechenden Umsatzes in elektronischer Form der Einnahmenagentur zu versenden ist.

Dieser Vordruck ist kürzlich aktualisiert worden¹ und er ist seit 28. April 2020 in der neuen Fassung zu verwenden. Der **neue Vordruck** enthält keine wesentlichen Änderungen: Gestrichen wurde lediglich der bisherige Kasten oben rechts, in welchem der Aussteller der Erklärung (der nachhaltige Exportkaufmann) und der Empfänger der Erklärung (der Lieferant) jeweils die fortlaufende interne Nummerierung für die ausgestellten und für die erhaltenen Erklärungen anzugeben haben. Auch die Änderung der amtlichen Anleitungen betrifft nur diese Nummerierungen. Schließlich wurde auch der Datensatz für die elektronische Versendung angepasst

Neues Verfahren für die Verwendung der Absichtserklärungen

Mit der sogenannten Wachstumsverordnung des letzten Jahres² sind mit Bezug auf die Absichtserklärung einige Vereinfachungen vorgesehen worden, die jetzt mit der entsprechenden Durchführungsbestimmung³ umgesetzt wurden. Die Neuerungen erweisen sich allerdings in der konkreten Anwendung etwas problematisch.

Nachfolgend in Stichworten das neue Verfahren:

- Die Absichtserklärung braucht nicht mehr dem Lieferanten übermittelt zu werden, weil sie diesem nun **über das Steuerpostfach („cassetto fiscale“) bereitgestellt** wird;
- die ausgestellten und die erhaltenen Absichtserklärungen sind nicht mehr fortlaufend zu nummerieren und in einem Register aufzuzeichnen;
- der Lieferant hat in der **Ausgangsrechnung die von der Einnahmenagentur auf der Empfangsbestätigung erteilte Protokollnummer anzumerken** (und nicht mehr die interne Protokollnummer des Ausstellers).

Seit 2. März 2020 kann man für die Absichtserklärung auf das Steuerpostfach Ein-sicht zu nehmen. Vielfach übersenden die Kunden trotzdem noch dem Lieferanten eine Kopie dieser Erklärung, damit dieser über die Anfrage bzw. das Verlangen, ohne MwSt erwerben zu wollen, informiert wird. Nachdem die amtlich gültige Absichtserklärung nur jene ist, die im Steuerpostfach hinterlegt ist⁴, empfiehlt sich auf jeden Fall die Einsichtnahme.

Der Lieferant hat die Absichtserklärung vorher zu prüfen

Zusammen mit den vorgenannten Vereinfachungen ist auch eine Verschärfung der Verwaltungsstrafen vorgesehen worden. Der Lieferant hat, bevor er den steuerfreien Umsatz durchführt, **in seinem Steuerpostfach die Absichtserklärung zu prüfen**. Wird die Prüfung nicht vorgenommen, wird eine proportionale Verwaltungsstrafe in Höhe von 100 Prozent der MwSt verhängt. Laut Wortlaut gilt die Verwaltungsstrafe auf jeden Fall bei unterlassener Prüfung, unabhängig davon ob eine Steuerhinterzogen wurde oder nicht.

¹ Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur vom 27. Februar 2020.

² DL Nr. 34 vom 30. April 2019.

³ Die erwähnte Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur vom 27. Februar 2020, mit welchem der neue Vordruck erlassen wurde.

⁴ Die vom Kunden übermittelte Erklärung könnte unter Umständen auch manipuliert worden sein.

Es bestehen dabei zwei kritische Aspekte. Einmal der zeitliche: In Bezug auf die Durchführung des Umsatzes hat man auf das Leistungsdatum abzustellen. Bei Lieferungen ist dies das aus dem Lieferschein hervorgehende Datum und nicht das Rechnungsdatum. Zum anderen ist die Prüfung vor der Umsatztätigung auch tatsächlich durch Einsichtnahme in das Steuerpostfach vorzunehmen.

Den Nachweis der Einsichtnahme erhält man durch Zugriff auf das Steuerpostfach und durch das Herunterladen der Absichtserklärung. Auf dem Ausdruck werden dann in der Kopfzeile das Datum und die Uhrzeit der Einsichtnahme abgedruckt.

Die operative Schlussfolgerung: Bislang hat man vorab die Echtheit der Protokollnummer prüfen müssen und man hat diesbezüglich den entsprechenden Ausdruck aufbewahrt. Fortan hat man hingegen **die aus dem Steuerpostfach hervorgeholte Absichtserklärung auszudrucken und aufzubewahren**, da nur dadurch die Einsichtnahmen nachgewiesen werden kann.

Bitte nehmen Sie diese Prüfung und Einsichtnahme auch dann vor, wenn Ihnen der Kunde die Absichtserklärung vorab übermittelt hat. Es zählt nur die tatsächlich im Steuerpostfach abgelegte Erklärung. Die elektronische Versendung durch den Kunden und die Ablage seitens der Einnahmenagentur in das Postfach erfolgen nicht zeitgleich, und es können auch einige Tage dazwischen liegen!

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber